

19.048 n Strafprozessordnung. Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

vom 28. August 2019

vom 6. November 2020

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Mehrheit

Minderheit (Nidegger, Geissbühler,
Schwander, Steinemann, Tuena, Vogt)

Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)

1

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 28. August 2019¹,

beschliesst:

*Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat,
mit dem Auftrag, bei der Reform der Straf-
prozessordnung zwei häufig an der Fassung
von 2011 geäußerte, bislang aber ignorierte
Kritikpunkte zu berücksichtigen: Zum einen der
übermässige administrative Aufwand für die
Polizei, der die Verfahren enorm verlangsamt
und dabei erhebliche Ressourcen verschlingt,
ohne einen Mehrwert für die Strafverfolgung zu
bringen, zum anderen die Verfahrensrolle der
Opfer, die im geltenden Recht absolut unzurei-
chend ist.*

¹ BBl 2019 6697

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

I

Die Strafprozessordnung² wird wie folgt geändert:

Art. 19 Erstinstanzliches Gericht

¹ Das erstinstanzliche Gericht beurteilt in erster Instanz alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.

² Bund und Kantone können als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorsehen für die Beurteilung von:

- a. Übertretungen;
- b. Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

Art. 19 Abs. 2 Bst. b

² Bund und Kantone können als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorsehen für die Beurteilung von:

- b. Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB³, eine Behandlung nach Artikel 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

Art. 34 Gerichtsstand bei mehreren an verschiedenen Orten verübten Straftaten

¹ Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind.

² Ist in einem beteiligten Kanton im Zeitpunkt des Gerichtsstandsverfahrens nach den Artikeln 39–42 wegen einer der Straftaten schon Anklage erhoben worden, so werden die Verfahren getrennt geführt.

Art. 34

² SR 312.0
³ SR 311.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Ist eine Person von verschiedenen Gerichten zu mehreren gleichartigen Strafen verurteilt worden, so setzt das Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, auf Gesuch der verurteilten Person eine Gesamtstrafe fest.

Art. 40 Gerichtsstandskonflikte

¹ Ist der Gerichtsstand unter Strafbehörden des gleichen Kantons streitig, so entscheidet die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft oder, wenn keine solche vorgesehen ist, die Beschwerdeinstanz dieses Kantons endgültig.

² Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, dem Bundesstrafgericht zum Entscheid.

³ Die zum Entscheid über den Gerichtsstand zuständige Behörde kann einen andern als den in den Artikeln 31–37 vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen.

Art. 55 Zuständigkeit

¹ Ist ein Kanton mit einem Fall von internationaler Rechtshilfe befasst, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

² Die Gerichte können während des Hauptverfahrens selbst Rechtshilfegesuche stellen.

Art. 40 Sachüberschrift (betrifft nur den französischen Text) und Abs. 1

¹ Ist der Gerichtsstand unter Strafbehörden des gleichen Kantons streitig, so entscheidet die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft oder, wenn keine solche vorgesehen ist, die Beschwerdeinstanz dieses Kantons.

Art. 55 Sachüberschrift

Zuständigkeit im Allgemeinen

Mehrheit

³ Ist eine Person, entgegen den Bestimmungen über die Konkurrenz von Strafen, von verschiedenen Gerichten zu mehreren gleichartigen Strafen verurteilt worden, so setzt das Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, auf Gesuch der verurteilten Person eine Gesamtstrafe fest. Das Gesuch ist spätestens 90 Tage nach der letzten Verurteilung einzureichen.

Minderheit (Flach, Bellaïche)

³ *Gemäss geltendem Recht*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Die Befugnisse der Strafvollzugsbehörden bleiben vorbehalten.

⁴ Weist das Bundesrecht Aufgaben der Rechtshilfe einer richterlichen Behörde zu, so ist die Beschwerdeinstanz zuständig.

⁵ Führt der Kanton, der mit einem ausländischen Rechtshilfeersuchen befasst ist, Verfahrenshandlungen in anderen Kantonen durch, so sind dafür die Bestimmungen über die nationale Rechtshilfe anwendbar.

⁶ Die Kantone regeln das weitere Verfahren.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

Art. 55a Zuständigkeit des
Zwangsmassnahmengerichts

Stellt eine schweizerische Strafverfolgungsbehörde ein Rechtshilfeersuchen für eine Zwangsmassnahme im Ausland und verlangt der um Rechtshilfe ersuchte Staat den Entscheid eines Gerichts, so ist zur Genehmigung der Massnahme das Zwangsmassnahmengericht zuständig.

Art. 59 Entscheid

¹ Wird ein Ausstandsgrund nach Artikel 56 Buchstabe a oder f geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Artikel 56 Buchstaben b–e abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig:

- a. die Staatsanwaltschaft, wenn die Polizei betroffen ist;
- b. die Beschwerdeinstanz, wenn die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstraftbehörden oder die erstinstanzlichen Gerichte betroffen sind;

Art. 59 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Wird ein Ausstandsgrund nach Artikel 56 Buchstabe a oder f geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Artikel 56 Buchstaben b–e abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. das Berufungsgericht, wenn die Beschwerdeinstanz oder einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts betroffen sind;
- d. das Bundesstrafergericht, wenn das gesamte Berufungsgericht eines Kantons betroffen ist.

² Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen.

³ Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus.

⁴ Wird das Gesuch gutgeheissen, so gehen die Verfahrenskosten zu Lasten des Bundes beziehungsweise des Kantons. Wird es abgewiesen oder war es offensichtlich verspätet oder mutwillig, so gehen die Kosten zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Art. 60 Folgen der Verletzung von Ausstandsvorschriften

*Art. 60 Abs. 1
Betrifft nur den französischen Text.*

¹ Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert 5 Tagen verlangt, nachdem sie vom Entscheid über den Ausstand Kenntnis erhalten hat.

² Beweise, die nicht wieder erhoben werden können, darf die Strafbehörde berücksichtigen.

³ Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision.

Art. 78 Einvernahmeprotokolle

Art. 78 Sachüberschrift und Abs. 5^{bis}

Einvernahmeprotokolle im
Allgemeinen

¹ Die Aussagen der Parteien, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen werden laufend protokolliert.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Die Protokollierung erfolgt in der Verfahrenssprache, doch sind wesentliche Aussagen soweit möglich in der Sprache zu protokollieren, in der die einvernommene Person ausgesagt hat.

³ Entscheidende Fragen und Antworten werden wörtlich protokolliert.

⁴ Die Verfahrensleitung kann der einvernommenen Person gestatten, ihre Aussagen selbst zu diktieren.

⁵ Nach Abschluss der Einvernahme wird der einvernommenen Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen und jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

^{5bis} Wird die Einvernahme im Hauptverfahren mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann das Gericht darauf verzichten, der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

⁶ Bei Einvernahmen mittels Videokonferenz ersetzt die mündliche Erklärung der einvernommenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, die Unterzeichnung und Visierung. Die Erklärung wird im Protokoll vermerkt.

⁷ Sind handschriftlich erstellte Protokolle nicht gut lesbar oder wurden die Aussagen stenografisch aufgezeichnet, so werden sie unverzüglich in Reinschrift übertragen. Die Notizen werden bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

^{5bis} *Aufgehoben*

Art. 78a Einvernahmeprotokolle bei
Aufzeichnung der Einvernahme
Wird die Einvernahme mit technischen

Art. 78a
...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Hilfsmitteln aufgezeichnet, so gelten gegen-
über den allgemeinen Regeln (Art. 78) folgen-
de Abweichungen:

- a. Anstelle einer laufenden Protokollierung
während der Einvernahme kann das
Protokoll auch erst danach gestützt auf die
Aufzeichnung erstellt werden.

- a. ...

... erstellt werden, grundsätzlich
jedoch innerhalb von sieben Tagen nach
der Einvernahme.

Mehrheit**Minderheit (Flach)**

- b. Die einvernehmende Behörde kann darauf
verzichten, der einvernommenen Person
das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen
vorzulegen und von dieser unterzeichnen
und visieren zu lassen.
- c. Die Aufzeichnung der Einvernahme wird zu
den Akten genommen.

- b. Das gestützt auf die Aufzeichnung erstellte
Protokoll ist der einvernommenen Person
nachträglich vorzulesen oder zum Lesen
vorzulegen und von dieser visieren und
unterzeichnen zu lassen.
- c. wird
sofort zu den Akten genommen.

- b. *Gemäss Bundesrat*

Art. 80 Form

¹ Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfra-
gen materiell befunden wird, ergehen in Form
eines Urteils. Die anderen Entscheide ergehen,
wenn sie von einer Kollektivbehörde gefällt
werden, in Form eines Beschlusses, wenn sie
von einer Einzelperson gefällt werden, in Form
einer Verfügung. Die Bestimmungen des Straf-
befehlsverfahrens bleiben vorbehalten.

² Entscheide ergehen schriftlich und werden
begründet. Sie werden von der Verfahrenslei-
tung sowie der protokollführenden Person
unterzeichnet und den Parteien zugestellt.

³ Einfache verfahrensleitende Beschlüsse und
Verfügungen brauchen weder besonders aus-
gefertigt noch begründet zu werden; sie wer-
den im Protokoll vermerkt und den Parteien in
geeigneter Weise eröffnet.

Art. 80 Abs. 1 erster und zweiter Satz

¹ Entscheide, in denen über Straf- und
Zivilfragen materiell befunden wird, sowie
selbstständige nachträgliche Entscheide und
selbstständige Einziehungsentscheide ergehen
in Form eines Urteils. Die anderen Entscheide
ergehen, wenn sie von einer Kollegialbehörde
gefällt werden, in Form eines Beschlusses,
wenn sie von einer Einzelperson gefällt wer-
den, in Form einer Verfügung. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 82** Einschränkungen der Begründungspflicht

¹ Das erstinstanzliche Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es:

- a. das Urteil mündlich begründet; und
- b. nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht.

² Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn:

- a. eine Partei dies innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs verlangt;
- b. eine Partei ein Rechtsmittel ergreift.

³ Verlangt nur die Privatklägerschaft ein begründetes Urteil oder ergreift sie allein ein Rechtsmittel, so begründet das Gericht das Urteil nur in dem Masse, als dieses sich auf das strafbare Verhalten zum Nachteil der Privatklägerschaft und auf deren Zivilansprüche bezieht.

⁴ Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen.

Art. 101 Akteneinsicht bei hängigem Verfahren

¹ Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten.

Art. 82 Abs. 1 Bst. b

¹ Das erstinstanzliche Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es:

- b. nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB⁴, eine Behandlung nach Artikel 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht.

Art. 101 Abs. 1^{bis}**Art. 101**

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Flach, Bellaïche)

^{1bis} Wurde die beschuldigte Person nach Artikel 147a von einer Einvernahme ausgeschlossen, so kann ihr und ihrer Verteidigung die Einsicht in das Protokoll dieser Einvernahme verweigert werden, bis sie aufgefordert wurde, sich zu den Aussagen der einvernommenen Person zu äussern.

^{1bis} *Streichen*
(siehe Art. 147a)

^{1bis} *Gemäss Bundesrat*
(siehe Art. 147a)

² Andere Behörden können die Akten einsehen, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 117 Stellung**Art. 117 Abs. 1 Bst. g****Art. 117**

¹ Dem Opfer stehen besondere Rechte zu, namentlich:

¹ Dem Opfer stehen besondere Rechte zu, namentlich:

¹ ...

- a. das Recht auf Persönlichkeitsschutz (Art. 70 Abs. 1 Bst. a, 74 Abs. 4, 152 Abs. 1);
- b. das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson (Art. 70 Abs. 2, 152 Abs. 2);
- c. das Recht auf Schutzmassnahmen (Art. 152–154);
- d. das Recht auf Aussageverweigerung (Art. 169 Abs. 4);
- e. das Recht auf Information (Art. 305 und 330 Abs. 3);
- f. das Recht auf eine besondere Zusammensetzung des Gerichts (Art. 335 Abs. 4).

- g. das Recht zu verlangen, dass ihm das Gericht oder die Staatsanwaltschaft das Dispositiv des Entscheides sowie jene Teile der Begründung des Entscheides unentgeltlich zustellt, in denen die zum Nachteil

- den Entscheid oder den Strafbefehl in der Rechtssache, in der es Opfer ist, vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft unentgeltlich zu erhalten, es sei denn, es verzichtet ausdrücklich darauf.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

des Opfers begangenen Straftaten behandelt werden.

² Bei Opfern unter 18 Jahren kommen darüber hinaus die besonderen Bestimmungen zum Schutz ihrer Persönlichkeit zur Anwendung, namentlich betreffend:

- a. Einschränkungen bei der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person (Art. 154 Abs. 4);
- b. besondere Schutzmassnahmen bei Einvernahmen (Art. 154 Abs. 2–4);
- c. Einstellung des Verfahrens (Art. 319 Abs. 2).

³ Machen die Angehörigen des Opfers Zivilansprüche geltend, so stehen ihnen die gleichen Rechte zu wie dem Opfer.

Art. 119 Form und Inhalt der Erklärung

*Art. 119 Abs. 2 Bst. a
Betrifft nur den französischen Text.*

¹ Die geschädigte Person kann die Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben.

² In der Erklärung kann die geschädigte Person kumulativ oder alternativ:

- a. die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Strafklage);
- b. adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage).

Art. 120 Verzicht und Rückzug

*Art. 120 Abs. 2
Betrifft nur den französischen Text.*

¹ Die geschädigte Person kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte. Der Verzicht ist endgültig.

² Wird der Verzicht nicht ausdrücklich eingeschränkt, so umfasst er die Straf- und die Zivilklage.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 123** Bezifferung und Begründung**Art. 123 Abs. 2****Art. 123**

¹ Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist nach Möglichkeit in der Erklärung nach Artikel 119 zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen.

² Bezifferung und Begründung haben spätestens im Parteivortrag zu erfolgen.

² Bezifferung und Begründung haben innert der von der Verfahrensleitung gemäss Artikel 331 Absatz 2 angesetzten Frist zu erfolgen.

² Bezifferung und Begründung haben bis spätestens 7 Tage vor der Hauptverhandlung zu erfolgen.

Art. 125 Sicherheit für die Ansprüche gegenüber der Privatklägerschaft**Art. 125 Abs. 2 erster Satz**

¹ Die Privatklägerschaft, mit Ausnahme des Opfers, hat auf Antrag der beschuldigten Person für deren mutmassliche, durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen Sicherheit zu leisten, wenn:

- a. sie keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat;
- b. sie zahlungsunfähig erscheint, namentlich wenn gegen sie der Konkurs eröffnet oder ein Nachlassverfahren im Gang ist oder Verlustscheine bestehen;
- c. aus anderen Gründen eine erhebliche Gefährdung oder Vereitelung des Anspruchs der beschuldigten Person zu befürchten ist.

² Die Verfahrensleitung des Gerichts entscheidet über den Antrag endgültig. Sie bestimmt die Höhe der Sicherheit und setzt eine Frist zur Leistung.

³ Die Sicherheit kann in bar oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank oder Versicherung geleistet werden.

⁴ Sie kann nachträglich erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden.

² Über den Antrag entscheidet die Verfahrensleitung des Gerichts. ...

Art. 126 Entscheid**Art. 126 Abs. 2 Bst. a und a^{bis}**

¹ Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person:

Geltendes Recht

- a. schuldig spricht;
- b. freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist.

² Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn:

- a. das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird;
- b. die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat;
- c. die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet;
- d. die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist.

³ Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit selbst.

⁴ In Fällen, in denen Opfer beteiligt sind, kann das Gericht vorerst nur den Schuld- und Strafpunkt beurteilen; anschliessend beurteilt die Verfahrensleitung als Einzelgericht nach einer weiteren Parteiverhandlung die Zivilklage, ungeachtet des Streitwerts.

Art. 130 Notwendige Verteidigung

Die beschuldigte Person muss verteidigt werden, wenn:

- a. die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als 10 Tage gedauert hat;

Bundesrat

² Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn:

- a. das Strafverfahren eingestellt wird;
- a^{bis}. darüber nicht im Strafbefehlsverfahren entschieden werden kann;

Kommission des Nationalrates**Art. 130**

...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht;
- c. sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist;
- d. die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt;
- e. ein abgekürztes Verfahren (Art. 358–362) durchgeführt wird.

Art. 131 Sicherstellung der notwendigen Verteidigung

¹ Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so achtet die Verfahrensleitung darauf, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird.

² Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, sicherzustellen.

Art. 131 Abs. 2 und 3

² Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung vor der ersten Einvernahme sicherzustellen, welche die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag die Polizei durchführt.

Mehrheit

Art. 131

Mehrheit

² ...

... vor der ersten Einvernahme sicherzustellen.

Minderheit (Geissbühler, Guggisberg, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena)

- b. ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder bei rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz eine obligatorische Landesverweisung droht;

Minderheit (Tuena, Flach, Geissbühler, Guggisberg, Markwalder, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann)

² *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet.

³ Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so sind diese Beweise nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person auf eine Wiederholung der Beweiserhebung verzichtet.

Art. 132 Amtliche Verteidigung

¹ Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn:

- a. bei notwendiger Verteidigung:
 - 1. die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt,
 - 2. der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die beschuldigte Person nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt;
- b. die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist.

² Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre.

³ Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist.

Mehrheit

Minderheit (Geissbühler, Guggisberg, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena)

³ *Streichen (=gemäss geltendem Recht)*

Art. 132

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 133** Bestellung der amtlichen Verteidigung

¹ Die amtliche Verteidigung wird von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung bestellt.

² Die Verfahrensleitung berücksichtigt bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person.

Art. 135 Entschädigung der amtlichen Verteidigung

¹ Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde.

² Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest.

³ Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung Beschwerde führen:

- a. wenn der Entscheid von der Staatsanwaltschaft oder dem erstinstanzlichen Gericht gefällt wurde: bei der Beschwerdeinstanz;

Art. 133 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Bund und Kantone können die Auswahl der amtlichen Verteidigung an eine andere Behörde oder an Dritte übertragen.

² Bei der Auswahl der amtlichen Verteidigung sind deren Eignung sowie nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person zu berücksichtigen.

Art. 135 Abs. 3 und 4

³ Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist.

Mehrheit**Art. 133****Mehrheit****Art. 135**

¹ ...

...
geführt wurde. Die Anwaltstarife unterscheiden nicht zwischen dem Honorar einer amtlichen Verteidigung und einer Wahlverteidigung.

Minderheit (Geissbühler, Guggisberg, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena)

⁴ Es darf maximal zwei Mal ein Wechsel der amtlichen Verteidigung bei der unentgeltlichen Rechtspflege sowie bei der Beschwerdeführung stattfinden.

Minderheit (Bregy, Kamerzin)

^{1bis} *~~Streichen~~*

Geltendes Recht

- b. wenn der Entscheid von der Beschwerdeinstanz oder dem Berufungsgericht des Kantons gefällt wurde: beim Bundesstrafgericht.

⁴ Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet:

- a. dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen;
- b. der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten.

⁵ Der Anspruch des Bundes oder des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheides.

Art. 136 Voraussetzungen

¹ Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn:

- a. die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt; und
- b. die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint.

² Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst:

- a. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen;
- b. die Befreiung von den Verfahrenskosten;
- c. die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist.

Bundesrat

⁴ Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. c und 3

¹ Die Verfahrensleitung gewährt auf Gesuch ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege:

- a. der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint;
- b. dem Opfer für die Durchsetzung seiner Strafklage, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint.

² Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst:

- c. die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft oder des Opfers notwendig ist.

³ Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 138** Entschädigung und Kostentragung**Art. 138 Abs. 1^{bis}**

¹ Die Entschädigung des Rechtsbeistands richtet sich sinngemäss nach Artikel 135; der definitive Entscheid über die Tragung der Kosten des Rechtsbeistands und jener Verfahrenshandlungen, für die der Kostenvorschuss erlassen wurde, bleibt vorbehalten.

^{1bis} Das Opfer und seine Angehörigen sind nicht zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet.

² Wird der Privatklägerschaft eine Prozessentschädigung zulasten der beschuldigten Person zugesprochen, so fällt diese Entschädigung im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege an den Bund beziehungsweise an den Kanton.

Art. 141 Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise**Art. 141 Abs. 4**

¹ Beweise, die in Verletzung von Artikel 140 erhoben wurden, sind in keinem Falle verwertbar. Dasselbe gilt, wenn dieses Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet.

² Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.

³ Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, sind verwertbar.

⁴ Ermöglichte ein Beweis, der nach Absatz 2 nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre.

⁴ Ermöglichte ein Beweis, der nach Absatz 1 oder 2 nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser nur dann verwertbar, wenn er auch ohne die vorhergehende Beweiserhebung möglich gewesen wäre.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Die Aufzeichnungen über unverwertbare Beweise werden aus den Strafakten entfernt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet.

Art. 144 Einvernahme mittels Videokonferenz

*Art. 144 Abs. 2
Betrifft nur den französischen Text.*

¹ Staatsanwaltschaft und Gerichte können eine Einvernahme mittels Videokonferenz durchführen, wenn das persönliche Erscheinen der einzuvernehmenden Person nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich ist.

² Die Einvernahme wird in Ton und Bild festgehalten.

Art. 147 Im Allgemeinen

¹ Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Einvernahmen richtet sich nach Artikel 159.

² Wer sein Teilnahmerecht geltend macht, kann daraus keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung ableiten.

³ Die Partei oder ihr Rechtsbeistand können die Wiederholung der Beweiserhebung verlangen, wenn der Rechtsbeistand oder die Partei ohne Rechtsbeistand aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren. Auf eine Wiederholung kann verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und dem Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör, insbesondere dem Recht, Fragen zu stellen, auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

⁴ Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war.

*Art. 147
Mehrheit*

Minderheit (Geissbühler, ...)

¹ Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen.

(siehe Art. 159, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission
des Nationalrates**

Art. 147a Einschränkung
des Teilnahme-
rechts der
beschuldigten
Person

Art. 147a

Mehrheit

Streichen
(siehe Art. 101 Abs. 1^{bis})

¹ Die Staatsanwaltschaft kann die beschuldigte Person von einer Einvernahme ausschliessen, solange sich die beschuldigte Person zum Gegenstand der Einvernahme nicht einlässlich geäußert hat.

² Der Ausschluss gilt auch für die Verteidigung.

³ Die Aussagen der einvernommenen Person dürfen als Beweismittel nur verwertet werden, wenn die beschuldigte Person und ihre Verteidigung vor dem Abschluss der Untersuchung Gelegenheit zu einer Gegenüberstellung mit der einvernommenen Person hatten und dieser Fragen stellen konnten.

Minderheit I (Steinemann, Geissbühler, Guggisberg, Markwalder, Schwander, Tuena)

¹ Die Staatsanwaltschaft kann die Parteien und ihre Rechtsbeistände von einer Einvernahme oder, im Falle der Einvernahme einer Partei, die anderen Parteien und ihre Rechtsbeistände ausschliessen, wenn die Einvernahme die Erhebung der wichtigsten Beweise betrifft (Art. 101 Abs. 1 StPO).

² *Gemäss Bundesrat*

³ *Gemäss Bundesrat*

Minderheit II (Geissbühler, Guggisberg, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena)

¹ *Gemäss Bundesrat*

² *Gemäss Bundesrat*

³ *Gemäss Bundesrat*

Minderheit III (Flach, Bellaïche)

Gemäss Bundesrat
(siehe Art. 101 Abs. 1^{bis})

⁴ Bei polizeilichen Einvernahmen kann die beschuldigte Person ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Die Teilnahmerechte werden nicht gewährt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 150** Zusicherung der Anonymität**Art. 150 Abs. 2 zweiter Satz**

¹ Die Verfahrensleitung kann der zu schützenden Person die Wahrung ihrer Anonymität zusichern.

² Die Staatsanwaltschaft unterbreitet die von ihr gemachte Zusicherung innert 30 Tagen dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung; dabei hat sie sämtliche zur Beurteilung der Rechtmässigkeit erforderlichen Einzelheiten genau anzugeben. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet endgültig.

² ...

... Aufgehoben

³ Verweigert das Zwangsmassnahmengericht die Genehmigung, so dürfen die unter Zusicherung der Anonymität bereits erhobenen Beweise nicht verwertet werden.

⁴ Eine genehmigte oder erteilte Zusicherung der Anonymität bindet sämtliche mit dem Fall betrauten Strafbehörden.

⁵ Die zu schützende Person kann jederzeit auf die Wahrung der Anonymität verzichten.

⁶ Die Staatsanwaltschaft und die Verfahrensleitung des Gerichts widerrufen die Zusicherung, wenn das Schutzbedürfnis offensichtlich dahingefallen ist.

Art. 154 Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer**Art. 154 Abs. 4 Bst. d (betrifft nur den französischen Text) und 5**

¹ Als Kind im Sinne dieses Artikels gilt das Opfer, das im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt ist.

² Die erste Einvernahme des Kindes hat so rasch als möglich stattzufinden.

³ Die Behörde kann die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.

⁴ Ist erkennbar, dass die Einvernahme oder die Gegenüberstellung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnten, so gelten die folgenden Regeln:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf nur angeordnet werden, wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- b. Das Kind darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden.
- c. Eine zweite Einvernahme findet nur statt, wenn die Parteien bei der ersten Einvernahme ihre Rechte nicht ausüben konnten oder dies im Interesse der Ermittlungen oder des Kindes unumgänglich ist. Soweit möglich erfolgt die Befragung durch die gleiche Person, welche die erste Einvernahme durchgeführt hat.
- d. Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt. Findet keine Gegenüberstellung statt, so werden die Einvernahmen mit Bild und Ton aufgezeichnet.
- e. Die Parteien üben ihre Rechte durch die befragende Person aus.
- f. Die befragende Person und die Spezialistin oder der Spezialist halten ihre besonderen Beobachtungen in einem Bericht fest.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 158** Hinweise bei der ersten Einvernahme

¹ Polizei oder Staatsanwaltschaft weisen die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf hin, dass:

- a. gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden;
- b. sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann;
- c. sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen;
- d. sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann.

² Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

⁵ Ist erkennbar, dass die Anwesenheit der beschuldigten Person bei der Einvernahme für das Kind trotz Schutzmassnahmen zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, so kann die beschuldigte Person von der Einvernahme ausgeschlossen werden, sofern ihr Anspruch auf rechtliches Gehör auf andere Weise gewährleistet werden kann. Der Ausschluss gilt nicht für die Verteidigung.

Mehrheit

⁵ ...

... gewährleistet werden kann. (*Rest streichen*)

⁶ Der Ausschluss gilt nicht für die Verteidigung. Es sind jedoch geeignete Schutzmassnahmen zu treffen, um eine schwere psychische Belastung des Kindes zu vermeiden.

Art. 158

¹ ...

Mehrheit

Minderheit (Nidegger, Eymann, Geissbühler, Kamerzin, Lüscher, Maitre, Markwalder, Reimann Lukas, Schneeberger, Schwander, Steinemann, Tuena, Vogt)

⁵ *Gemäss Bundesrat*

⁶ *Streichen*

Minderheit (Geissbühler,...)

c. *Aufgehoben*
(siehe Art. 159, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 159** Polizeiliche Einvernahmen im Ermittlungsverfahren

¹ Bei polizeilichen Einvernahmen hat die beschuldigte Person das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend sein und Fragen stellen kann.

² Bei polizeilichen Einvernahmen einer vorläufig festgenommenen Person hat diese zudem das Recht, mit ihrer Verteidigung frei zu verkehren.

³ Die Geltendmachung dieser Rechte gibt keinen Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme.

Art. 170 Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses

¹ Beamtinnen und Beamte im Sinne von Artikel 110 Absatz 3 StGB sowie Mitglieder von Behörden können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei der Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben.

² Sie haben auszusagen, wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind.

³ Die vorgesetzte Behörde erteilt die Ermächtigung zur Aussage, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Art. 170 Abs. 2

² Sie haben auszusagen, wenn sie:

- a. einer Anzeigepflicht unterliegen; oder
- b. von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind.

Art. 159**Mehrheit**

Minderheit (Geissbühler, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Steinemann, Tuena)

Aufgehoben

(siehe Art. 147 Abs. 1 und Art. 158 Abs. 1 Bst. c)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 171** Zeugnisverweigerungsrecht
aufgrund eines Berufsgeheimnis-
ses

¹ Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

² Sie haben auszusagen, wenn sie:

- a. einer Anzeigepflicht unterliegen; oder
- b. nach Artikel 321 Ziffer 2 StGB von der Geheimnisherrin, dem Geheimnisherrn oder schriftlich von der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind.

³ Die Strafbehörde beachtet das Berufsgeheimnis auch bei Entbindung von der Geheimnispflicht, wenn die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger glaubhaft macht, dass das Geheimhaltungsinteresse der Geheimnisherrin oder des Geheimnisherrn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

⁴ Das Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 bleibt vorbehalten

Art. 186 Stationäre Begutachtung**Art. 186 Abs. 2 zweiter Satz und 3**

¹ Staatsanwaltschaft und Gerichte können eine beschuldigte Person in ein Spital einweisen, wenn dies für die Ausarbeitung eines ärztlichen Gutachtens erforderlich ist.

Art. 171**Mehrheit**

¹ ...

... und Notare, Mediatorinnen und Mediatoren, Patentanwältinnen und ...
(siehe Art. 316a, ...)

Minderheit (Nidegger, ...)

¹ *Streichen* (=gemäss geltendem Recht)
(siehe Art. 316a, ...)

Geltendes Recht

² Die Staatsanwaltschaft beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Spitaleinweisung, wenn sich die betreffende beschuldigte Person nicht bereits in Untersuchungshaft befindet. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet darüber in einem schriftlichen Verfahren endgültig.

³ Erweist sich eine stationäre Begutachtung während des gerichtlichen Verfahrens als notwendig, so entscheidet darüber das betreffende Gericht in einem schriftlichen Verfahren endgültig.

⁴ Der Spitalaufenthalt ist auf die Strafe anzurechnen.

⁵ Im Übrigen richtet sich die stationäre Begutachtung sinngemäss nach den Vorschriften über die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft.

Art. 210 Grundsätze

¹ Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörden und Gerichte können Personen, deren Aufenthalt unbekannt und deren Anwesenheit im Verfahren erforderlich ist, zur Ermittlung des Aufenthaltsortes ausschreiben. In dringenden Fällen kann die Polizei eine Ausschreibung von sich aus veranlassen.

² Eine beschuldigte Person kann zur Verhaftung und Zuführung ausgeschrieben werden, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird und Haftgründe zu vermuten sind.

³ Ordnet die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörde oder das Gericht nichts anderes an, so ist für die Durchführung der Ausschreibung die Polizei zuständig.

⁴ Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäss für die Fahndung nach Gegenständen und Vermögenswerten.

Bundesrat

² ...

... Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet darüber in einem schriftlichen Verfahren.

³ Erweist sich eine stationäre Begutachtung während des gerichtlichen Verfahrens als notwendig, so entscheidet darüber das betreffende Gericht in einem schriftlichen Verfahren.

Art. 210 Abs. 2 und 4

² Eine beschuldigte Person kann zur Verhaftung und Zuführung ausgeschrieben werden (Haftbefehl), wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird und Haftgründe zu vermuten sind.

⁴ Für die Fahndung nach Gegenständen und Vermögenswerten gelten die Absätze 1–3 sinngemäss. Im Vorverfahren kann die Polizei die Fahndung nach Gegenständen und Vermögenswerten von sich aus veranlassen.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 215** Polizeiliche Anhaltung

¹ Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um

- a. ihre Identität festzustellen;
- b. sie kurz zu befragen;
- c. abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat;
- d. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Sie kann die angehaltene Person verpflichten:

- a. ihre Personalien anzugeben;
- b. Ausweispapiere vorzulegen;
- c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;
- d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

³ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.

⁴ Ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen, dass an einem bestimmten Ort Straftaten im Gange sind oder sich dort beschuldigte Personen aufhalten, so kann die Polizei diesen Ort absperren und die sich dort aufhaltenden Personen anhalten.

Art. 215**Mehrheit**

Minderheit (Arslan, Brélaz, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Funicello, Hurni, Marti Min Li, Schneider Schüttel, Walder)

⁵ Ergreift die Polizei eine der in Absatz 2 genannten Massnahmen, muss sie das Ergreifen dieser Massnahme schriftlich attestieren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 221** Voraussetzungen

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- a. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht;
- b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen; oder

- c. durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

Art. 221 Abs. 1 Bst. c, 1^{bis} und 2

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- c. durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

^{1bis} Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind ausnahmsweise zulässig, wenn:

- a. die beschuldigte Person dringend verdächtig ist, durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt zu haben; und
- b. die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, die beschuldigte Person werde ein gleichartiges, schweres Verbrechen ausüben.

Art. 221

¹ ...

Mehrheit

- c. durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer ernsthaft gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

Mehrheit

^{1bis} ...

- b. die ernsthafte Gefahr besteht, die beschuldigte Person ...

Minderheit (Arslan, Brélaz, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Funicello, Hurni, Marti Min Li, Schneider Schüttel, Walder)

c. *Gemäss Bundesrat*

Minderheit I (Hurni, Arslan, Brélaz, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Funicello, Marti Min Li, Schneider Schüttel, Walder)

^{1bis} ...

b. *Gemäss Bundesrat*

Minderheit II (Arslan, Brélaz, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Funicello, Hurni, Marti Min Li, Schneider Schüttel, Walder)

^{1bis} *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen.

² Haft ist auch zulässig, wenn die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen.

² (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 222 Rechtsmittel**Art. 222 Abs. 2****Art. 222****Mehrheit**

Minderheit (Nidegger, Eymann, Geissbühler, Kamerzin, Lüscher, Markwalder, Reimann Lukas, Schneeberger, Schwander, Steinemann, Tuena)

Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

¹ Einzig die verhaftete Person kann...
(siehe Art. 222 Abs. 2, Art. 226a, Art. 393 Abs. 1 Bst. c StPO sowie Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 Bundesgerichtsgesetz)

¹ *Gemäss geltendem Recht*
(siehe Art. 222 Abs. 2, Art. 226a, Art. 393 Abs. 1 Bst. c StPO sowie Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 Bundesgerichtsgesetz)

² Die Staatsanwaltschaft kann Entscheide über die Nichtanordnung, die Nichtverlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten.

² *Streichen*
(siehe Art. 222 Abs. 1, ...)

² *Gemäss Bundesrat*
(siehe Art. 222 Abs. 1, ...)

Art. 225 Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht**Art. 225 Abs. 3** (*betrifft nur den italienischen Text*) und 5

¹ Das Zwangsmassnahmengericht setzt nach Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft unverzüglich eine nicht öffentliche Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft, der beschuldigten Person und deren Verteidigung an; es kann die Staatsanwaltschaft verpflichten, daran teilzunehmen.

² Es gewährt der beschuldigten Person und der Verteidigung auf Verlangen vorgängig Einsicht in die ihm vorliegenden Akten.

³ Wer der Verhandlung berechtigterweise fern bleibt, kann Anträge schriftlich einreichen oder auf frühere Eingaben verweisen.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht erhebt die sofort verfügbaren Beweise, die geeignet sind, den Tatverdacht oder die Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften.

Geltendes Recht

⁵ Verzichtet die beschuldigte Person ausdrücklich auf eine Verhandlung, so entscheidet das Zwangsmassnahmengericht in einem schriftlichen Verfahren aufgrund des Antrags der Staatsanwaltschaft und der Eingaben der beschuldigten Person.

Bundesrat

⁵ Verzichtet die beschuldigte Person ausdrücklich auf eine Verhandlung, so kann das Zwangsmassnahmengericht in einem schriftlichen Verfahren aufgrund des Antrags der Staatsanwaltschaft und der Eingaben der beschuldigten Person entscheiden.

Art. 226a Beschwerde der Staatsanwaltschaft und Verfahren

¹ Die Staatsanwaltschaft hat die Beschwerde gegen einen Haftentscheid nach Artikel 226 unverzüglich nach der Eröffnung des Entscheides schriftlich oder mündlich zu Protokoll dem Zwangsmassnahmengericht anzukündigen. In diesem Fall bleibt die beschuldigte Person in Haft, bis die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz über deren Fortdauer entschieden hat.

² Die Staatsanwaltschaft reicht die schriftlich begründete Beschwerde innert sechs Stunden seit ihrer Ankündigung beim Zwangsmassnahmengericht zuhanden der Beschwerdeinstanz ein. Hält sie diese Frist nicht ein, so entlässt das Zwangsmassnahmengericht die beschuldigte Person unverzüglich aus der Haft.

³ Das Zwangsmassnahmengericht übermittelt die Beschwerde sowie die Begründung des Entscheides zusammen mit den Akten unverzüglich der Beschwerdeinstanz.

⁴ Die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz entscheidet innert sechs Stunden seit Eingang der Beschwerde ohne vorgängige Anhörung der beschuldigten Person über die Fortdauer der Haft.

⁵ Die Beschwerdeinstanz fällt ihren Entscheid innert 72 Stunden seit dem Eingang der Beschwerde.

Kommission des Nationalrates

Art. 226a

Mehrheit

Streichen
(siehe Art. 222 Abs. 1, ...)

Minderheit (Nidegger, ...)

Gemäss Bundesrat
(siehe Art. 222 Abs. 1, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁶ Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Artikeln 225 und 226 Absätze 2–5.

Art. 236 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Die Verfahrensleitung kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten, sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt.

² Ist bereits Anklage erhoben worden, so gibt die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Bund und Kantone können vorsehen, dass der vorzeitige Massnahmenvollzug der Zustimmung der Vollzugsbehörden bedarf.

⁴ Mit dem Eintritt in die Vollzugsanstalt tritt die beschuldigte Person ihre Strafe oder Massnahme an; sie untersteht von diesem Zeitpunkt an dem Vollzugsregime, wenn der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht.

Art. 236 Abs. 1 und 4

¹ Die Verfahrensleitung kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten, sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt und sofern der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht.

⁴ Mit dem Eintritt in die Vollzugsanstalt tritt die beschuldigte Person ihre Strafe oder Massnahme an; sie untersteht von diesem Zeitpunkt an dem Vollzugsregime.

Art. 246 Grundsatz

Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen dürfen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen.

Art. 246

Mehrheit

Minderheit (Schwander, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Steinemann, Tuena, Vogt)

² Willigt die Inhaberin oder der Inhaber in die Durchsuchung ein, ist diese ohne schriftliche Anordnung gültig.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 248** Siegelung

¹ Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden.

² Stellt die Strafbehörde nicht innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch, so werden die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der berechtigten Person zurückgegeben.

³ Stellt sie ein Entsiegelungsgesuch, so entscheidet darüber innerhalb eines Monats endgültig:

- a. im Vorverfahren: das Zwangsmassnahmengericht;
- b. in den anderen Fällen: das Gericht, bei dem der Fall hängig ist.

⁴ Das Gericht kann zur Prüfung des Inhalts der Aufzeichnungen und Gegenstände eine sachverständige Person beiziehen.

Art. 248 Abs. 1, 2 (betrifft nur den französischen Text) und 3

¹ Eine berechnigte Person kann geltend machen, eine Durchsuchung oder Beschlagnahme von Aufzeichnungen und Gegenständen sei wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder eines Fabrikations-, Geschäfts- oder Privatgeheimnisses nicht zulässig. Dieses Begehren ist unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Kenntnis der Sicherstellung vorzubringen. Wird es innert Frist vorgebracht, so versiegelt die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände und darf diese weder einsehen noch verwenden.

³ Stellt sie ein Entsiegelungsgesuch, so entscheidet darüber innerhalb eines Monats:

- a. im Vorverfahren und im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht: das Zwangsmassnahmengericht;
- b. in den anderen Fällen: die Verfahrensleitung des Gerichts, bei dem der Fall hängig ist.

Art. 248

¹ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, bestimmte Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften aufgrund von Artikel 264 nicht beschlagnahmt werden, so versiegelt die Strafbehörde diese. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Begehren innert drei Tagen seit der Sicherstellung vorzubringen. Während dieser Frist und nach einer allfälligen Siegelung darf die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände weder einsehen noch verwenden.

² Stellt die Strafbehörde nicht innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch, so werden die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der Inhaberin oder dem Inhaber zurückgegeben.
(siehe Art. 248a und Art. 264 Abs. 3)

Art. 248a Zuständigkeit zur Entsiegelung
und Verfahren

¹ Stellt die Strafbehörde ein Entsiegelungsgesuch, so ist für den Entscheid zuständig:

- a. im Vorverfahren und im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht: das Zwangsmassnahmengericht;
- b. in den anderen Fällen: die Verfahrensleitung des Gerichts, bei dem der Fall hängig ist.

² Stellt das Gericht nach Eingang des Entsiegelungsgesuches fest, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, so informiert es diese über die Siegelung. Es gewährt der berechtigten Person auf Verlangen Akteneinsicht.

³ Das Gericht setzt der berechtigten Person eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen, innert der sie Einwände gegen das Entsiegelungsgesuch vorzubringen und sich dazu zu äussern hat, in welchem Umfang sie die Siegelung aufrechterhalten will. Stillschweigen gilt als Rückzug des Siegelungsbegehrens.

⁴ Das Gericht entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Stellungnahme im schriftlichen Verfahren endgültig, wenn die Sache spruchreif ist.

⁵ Andernfalls setzt es innert 30 Tagen seit Eingang der Stellungnahme eine nicht öffentliche Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft und der berechtigten Person an. Die berechnete Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, weshalb und in welchem Umfang die Aufzeichnungen oder Gegenstände nicht entsiegelt werden dürfen. Das Gericht fällt seinen Entscheid unverzüglich; dieser ist endgültig.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁶ Das Gericht kann:

- a. eine sachverständige Person beiziehen, um den Inhalt der Aufzeichnungen und Gegenstände zu prüfen, den Zugang zu diesen zu erhalten oder deren Integrität zu gewährleisten;
- b. in Angehörige der Polizei als sachverständige Personen bezeichnen, um den Zugang zum Inhalt der Aufzeichnungen und Gegenstände zu erhalten oder deren Integrität zu gewährleisten.

⁷ Bleibt die berechtigte Person der Verhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt das Siegelungsbegehren als zurückgezogen. Erscheint die Staatsanwaltschaft nicht, so entscheidet das Gericht in deren Abwesenheit.

(siehe Art. 248, ...)

Art. 251a Atemalkoholprobe, Blut- und
Urinuntersuchung

Zur Feststellung der Fahrunfähigkeit kann die
Polizei:

- a. eine Atemalkoholprobe durchführen;
- b. die Abnahme einer Blutprobe und deren Analyse anordnen in den Fällen, in denen das Bundesrecht eine Blutuntersuchung vorschreibt;
- c. die Sicherstellung von Urin und dessen Analyse anordnen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 255** Voraussetzungen im Allgemeinen

¹ Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von:

- a. der beschuldigten Person;
- b. anderen Personen, insbesondere Opfern oder Tatortberechtigten, soweit es notwendig ist, um von ihnen stammendes biologisches Material von jenem der beschuldigten Person zu unterscheiden;
- c. toten Personen;
- d. tatrelevantem biologischem Material.

² Die Polizei kann anordnen:

- a. die nicht invasive Probenahme bei Personen;
- b. die Erstellung eines DNA-Profiles von tatrelevantem biologischem Material.

Art. 255 Abs. 1 Einleitungssatz und 1bis

¹ Zur Aufklärung des Verbrechens oder Vergehens, das Gegenstand des Verfahrens bildet, kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von:

^{1bis} Von der beschuldigten Person kann auch eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begangen haben.

Art. 255**Mehrheit**

^{1bis} ...

... erstellt werden, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, sie könnte weitere ...

Minderheit I (Schneider Schüttel, Arslan, Bellaïche, Brélaz, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Flach, Funicello, Hurni, Marti Min Li, Walder)

^{1bis} ...

wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie könnte weitere Verbrechen begangen haben.

Minderheit II (Flach, Arslan, Bellaïche, Brélaz, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Funicello, Hurni, Marti Min Li, Schneider Schüttel, Walder)

^{1bis} *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 257** Bei verurteilten Personen**Art. 257** Bei verurteilten Personen**Art. 257****Mehrheit****Minderheit** (Geissbühler, Nidegger, Reimann, Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena, Wobmann)

Das Gericht kann in seinem Urteil anordnen, dass eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird von Personen:

Das Gericht kann in seinem Urteil anordnen, dass von einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die verurteilte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

Streichen (=gemäss geltendem Recht)

Das Gericht muss in seinem Urteil anordnen, dass eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird von Personen:

- a. die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind;
- b. die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt worden sind;
- c. gegenüber denen eine therapeutische Massnahme oder die Verwahrung angeordnet worden ist.

- a. Die wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind;
- b. Bei Personen, gegenüber denen eine therapeutische Massnahme nach Art. 56 ff. StGB oder die Verwahrung nach Art. 64 StGB angeordnet wurde;
- c. Die DNA-Profile, die nach Artikel 257 StPO erstellt worden sind, werden nicht vor Ablauf von 30 Jahren gelöscht.

Art. 263 Grundsatz**Art. 263 Abs. 1 Bst. e**

¹ Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

¹ Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden;
- c. den Geschädigten zurückzugeben sind;
- d. einzuziehen sind.

- e. zur Deckung von Ersatzforderungen des Staates gemäss Artikel 71 StGB⁵ gebraucht werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Die Beschlagnahme ist mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen.

³ Ist Gefahr im Verzug, so können die Polizei oder Private Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen.

Art. 264 Einschränkungen**Art. 264 Abs. 3****Art. 264**

¹ Nicht beschlagnahmt werden dürfen, ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen worden sind:

- a. Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung;
- b. persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz der beschuldigten Person, wenn ihr Interesse am Schutz der Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt;
- c. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Artikeln 170–173 das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind;
- d. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer anderen Person mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt, sofern die Anwältin oder der Anwalt nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

² Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für Gegenstände und Vermögenswerte, die zur Rückgabe an die geschädigte Person oder zur Einziehung beschlagnahmt werden müssen.

Geltendes Recht

³ Macht eine berechtigte Person geltend, eine Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten sei wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht zulässig, so gehen die Strafbehörden nach den Vorschriften über die Siegelung vor.

Art. 266 Durchführung

¹ Die anordnende Strafbehörde bestätigt im Beschlagnahmebefehl oder in einer separaten Quittung den Empfang der beschlagnahmten oder herausgegebenen Gegenstände und Vermögenswerte.

² Sie erstellt ein Verzeichnis und bewahrt die Gegenstände und Vermögenswerte sachgemäss auf.

³ Werden Liegenschaften beschlagnahmt, so wird eine Grundbuchsperrung angeordnet; diese wird im Grundbuch angemerkt.

⁴ Die Beschlagnahme einer Forderung wird der Schuldnerin oder dem Schuldner angezeigt, mit dem Hinweis, dass eine Zahlung an die Gläubigerin oder den Gläubiger die Schuldverpflichtung nicht tilgt.

⁵ Gegenstände, die einer schnellen Wertverminderung unterliegen oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, sowie Wertpapiere oder andere Werte mit einem Börsen- oder Marktpreis können nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sofort verwertet werden. Der Erlös wird mit Beschlagnahme belegt.

⁶ Der Bundesrat regelt die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte.

Bundesrat

³ Macht eine berechtigte Person geltend, Gegenstände oder Vermögenswerte dürften wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder eines Fabrikations-, Geschäfts- oder Privatgeheimnisses nicht beschlagnahmt werden, so gehen die Strafbehörden nach den Vorschriften über die Siegelung vor.

Art. 266 Abs. 3

³ Werden Grundstücke beschlagnahmt, so wird eine Grundbuchsperrung angeordnet; diese wird im Grundbuch angemerkt.

Kommission des Nationalrates

³ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, eine Beschlagnahme von Gegenständen oder Vermögenswerten sei nicht zulässig, so gehen die Strafbehörden nach den Vorschriften über die Siegelung vor.

(siehe Art. 248, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 269** Voraussetzungen

¹ Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn:

- a. der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. StGB : Artikel 111–113, 115, 118 Absatz 2, 122, 124, 127, 129, 135, 138–140, 143, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146–148, 156, 157 Ziffer 2, 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2, 160, 163 Ziffer 1, 180–185^{bis}, 187, 188 Ziffer 1, 189–191, 192 Absatz 1, 195–197, 220, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Absatz 1, 260^{bis}–260^{quinquies}, 261^{bis}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 285, 301, 303 Ziffer 1, 305, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 312, 314, 317 Ziffer 1, 319, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};
- b. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration: Artikel 116 Absatz 3 und 118 Absatz 3;
- c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen: Artikel 24;

Art. 269 Abs. 2 Bst. a

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. StGB⁶: Artikel 111–113, 115, 118 Absatz 2, 122, 124, 127, 129, 135, 138–140, 143, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146–148, 156, 157 Ziffer 2, 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2, 160, 163 Ziffer 1, 180–185^{bis}, 187, 188 Ziffer 1, 189–191, 192 Absatz 1, 195–197, 220, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226–226^{ter}, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Absatz 1, 260^{bis}–260^{quinquies}, 261^{bis}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 285, 301, 303 Ziffer 1, 305, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 312, 314, 317 Ziffer 1, 319, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996 : Artikel 33 Absatz 2 und 34–35b;
- e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003: Artikel 88 Absätze 1 und 2, 89 Absätze 1 und 2 und 90 Absatz 1;
- f. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Absatz 2;
- g. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983: Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben g–i sowie m und o;
- h. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 14 Absatz 2;
- i. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011: Artikel 22 Absatz 2 und 25a Absatz 3;
- j. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015: Artikel 154 und 155;
- k. Waffengesetz vom 20. Juni 1997: Artikel 33 Absatz 3;
- l. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000: Artikel 86 Absätze 2 und 3;
- m. Geldspielgesetz vom 29. September 2017: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a.

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Straftat der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch angeordnet werden zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 aufgeführten Straftaten.

Geltendes Recht

Art. 273 Teilnehmeridentifikation, Standortermittlung und technische Merkmale des Verkehrs

¹ Besteht der dringende Verdacht, ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung nach Artikel 179^{septies} StGB sei begangen worden, und sind die Voraussetzungen nach Artikel 269 Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Gesetzes erfüllt, so kann die Staatsanwaltschaft die Randdaten des Fernmeldeverkehrs gemäss Artikel 8 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und die Randdaten des Postverkehrs gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BÜPF der überwachten Person verlangen.

² Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

³ Auskünfte nach Absatz 1 können unabhängig von der Dauer der Überwachung und bis 6 Monate rückwirkend verlangt werden.

Bundesrat

Art. 273 Abs. 1

¹ Besteht der dringende Verdacht, ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Übertretung nach Artikel 179^{septies} StGB⁷ sei begangen worden, und sind die Voraussetzungen nach Artikel 269 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt, so kann die Staatsanwaltschaft die folgenden Randdaten verlangen:

- a. diejenigen des Fernmeldeverkehrs gemäss Artikel 8 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 18. März 2016⁸ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) der beschuldigten Person, einer Drittperson nach Artikel 270 Buchstabe b oder einer geschädigten Person;
- b. diejenigen des Postverkehrs gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BÜPF der beschuldigten Person oder einer Drittperson nach Artikel 270 Buchstabe b.

Kommission des Nationalrates

Art. 273

Mehrheit

Minderheit (Geissbühler, de Quattro, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Maitre, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena, Wobmann)

³ Die unter Absatz 1 erwähnten Daten können retroaktiv für eine Frist von einem Jahr oder mehr verlangt werden, unabhängig von der Dauer der Überwachung.

⁷ SR 311.0

⁸ SR 780.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 282** Voraussetzungen

¹ Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind; und
- b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine von der Polizei angeordnete Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

Art. 283 Mitteilung

¹ Die Staatsanwaltschaft teilt den von einer Observation direkt betroffenen Personen spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Observation mit.

² Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn:

- a. die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und
- b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Mehrheit

Minderheit (Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena, Wobmann)

Art. 282 Voraussetzungen (Observation)

¹ Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten, dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen und andere technische Mittel einsetzen, wenn:

- a. ...

b. *Aufgehoben*

Mehrheit

Minderheit (Geissbühler, Bregy, de Quattro, Kamerzin, Lüscher, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena)

² Hat eine von der Polizei angeordnete Observation zwei Monate gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

*Art. 283***Mehrheit**

Minderheit (Geissbühler, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena, Wobmann)

² Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn:

- a. die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; oder
- b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 286** Voraussetzungen**Art. 286 Abs. 2 Bst. a****Art. 286**

¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden: ² ...

Mehrheit

Minderheit (Geissbühler, Nidegger, Reimann, Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena, Wobmann)

a. StGB: ...

- a. StGB : Artikel 111–113, 122, 124, 129, 135, 138–140, 143 Absatz 1, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146 Absätze 1 und 2, 147 Absätze 1 und 2, 148, 156, 160, 182–185^{bis}, 187, 188 Ziffer 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 192 Absatz 1, 195, 196, 197 Absätze 3–5, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244 Absatz 2, 251 Ziffer 1, 260^{bis}–260^{quinquies}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 301, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};
- b. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration: Artikel 116 Absatz 3 und 118 Absatz 3;
- c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen: Artikel 24;

- a. StGB⁹: Artikel 111–113, 122, 124, 129, 135, 138–140, 143 Absatz 1, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146 Absätze 1 und 2, 147 Absätze 1 und 2, 148, 156, 160, 182–185^{bis}, 187, 188 Ziffer 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 192 Absatz 1, 195, 196, 197 Absätze 3–5, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226^{bis}, 226^{ter}, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244 Absatz 2, 251 Ziffer 1, 260^{bis}–260^{quinquies}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 301, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};

... 251 Ziffer 1,
252, 260^{bis}–260^{quinquies}, ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- d. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 33 Absatz 2 und 34–35b;
- e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003: Artikel 88 Absätze 1 und 2, 89 Absätze 1 und 2 und 90 Absatz 1;
- f. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Absatz 2;
- g. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 14 Absatz 2;
- h. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011: Artikel 22 Absatz 2 und 25a Absatz 3;

- i. Waffengesetz vom 20. Juni 1997: Artikel 33 Absatz 3;
- j. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000: Artikel 86 Absätze 2 und 3;
- k. Geldspielgesetz vom 29. September 2017: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a.

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die verdeckte Ermittlung auch zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

Art. 294 Einsatz bei der Verfolgung von Delikten gegen das Betäubungsmittelgesetz

Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler sind nicht nach den Artikeln 19 sowie 20–22 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 strafbar, soweit sie im Rahmen einer genehmigten verdeckten Ermittlung handeln.

Mehrheit

Minderheit (Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena, Wobmann)

- i. Waffengesetz vom 20. Juni 1997: Artikel 33;

Art. 294**Straflosigkeit**

Soweit verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler im Rahmen einer genehmigten verdeckten Ermittlung handeln, sind sie nach den folgenden Bestimmungen nicht strafbar:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 301** Anzeigerecht

¹ Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

² Die Strafverfolgungsbehörde teilt der anzeigenden Person auf deren Anfrage mit, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird.

³ Der anzeigenden Person, die weder geschädigt noch Privatklägerin oder Privatkläger ist, stehen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu.

Art. 301 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die anzeigende Person kann von der Strafverfolgungsbehörde eine Bestätigung einer mündlich zu Protokoll gegebenen Anzeige verlangen.

- a. bei der Verfolgung von Pornografie mit Minderjährigen oder sexuellen Handlungen mit Minderjährigen: nach Artikel 197 Absatz 4 und 5 StGB, soweit die Gegenstände oder Vorführungen nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben;
- b. bei der Verfolgung von Delikten gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG): nach Artikel 19 sowie 20–22 BetmG.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 303a Sicherheitsleistung
bei Ehrverletzungsdelikten

Art. 303a

Mehrheit

¹ Bei Ehrverletzungsdelikten kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person auffordern, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten.

² Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

Minderheit I (Hurni, Arslan, Brélaz, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Funicello, Marti Min Li, Schneider Schüttel, Walder)

¹ Bei Ehrverletzungsdelikten verpflichtet die Staatsanwaltschaft die Parteien zu einer obligatorischen Schlichtung.

² Artikel 316 StPO gilt sinngemäss.

Minderheit II (Hurni, Arslan, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Funicello, Marti Min Li, Schneider Schüttel, Walder)

Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 314** Sistierung

¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine Untersuchung sistieren, namentlich wenn:

- a. die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen;
- b. der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten;
- c. ein Vergleichsverfahren hängig ist und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten;
- d. ein Sachentscheid von der weiteren Entwicklung der Tatfolgen abhängt.

² Hat eine von der Polizei angeordnete Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

³ Vor der Sistierung erhebt die Staatsanwaltschaft die Beweise, deren Verlust zu befürchten ist. Ist die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt, so leitet sie eine Fahndung ein.

⁴ Die Staatsanwaltschaft teilt die Sistierung der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft sowie dem Opfer mit.

⁵ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung.

Art. 314

¹ ...

Mehrheit

- c. ein Vergleichsverfahren oder ein Verfahren der restaurativen Gerechtigkeit hängig ist und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten;

(siehe Art. 316a, ...)

Minderheit (Nidegger, ...)

c. *Streichen* (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 316a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 316**

¹ Soweit Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

² Kommt eine Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.

³ Wird eine Einigung erzielt, so ist diese im Protokoll festzuhalten und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die Staatsanwaltschaft stellt alsdann das Verfahren ein.

⁴ Bleibt bei einer Verhandlung nach Absatz 1 oder 2 die beschuldigte Person aus oder wird keine Einigung erzielt, so nimmt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung unverzüglich an die Hand. Sie kann die antragstellende Person in begründeten Fällen verpflichten, innerhalb von zehn Tagen eine Sicherheit für Kosten und Entschädigungen zu leisten.

*Art. 316 Abs. 1 erster Satz
Betrifft nur den französischen Text.*

Mehrheit**3a. Abschnitt: Vergleich und Verfahren der restaurativen Gerechtigkeit**

(siehe Art. 316a, ...)

Minderheit (Nidegger, ...)**3a. Abschnitt: Streichen**

(siehe Art. 316a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Art. 316a** Restaurative Gerechtigkeit

¹ In allen Verfahrensstadien können das Opfer und die beschuldigte Person ein Mediationsverfahren beantragen bzw. kann ihnen ein solches vorgeschlagen werden.

² Ein Verfahren der restaurativen Gerechtigkeit, z. B. im Rahmen eines Strafverfahrens, ist ein Verfahren, in dem sich das Opfer und die beschuldigte Person aktiv an der Lösung der durch die Straftat entstandenen Schwierigkeiten beteiligen, namentlich an der Wiedergutmachung jedweder durch die Straftat entstandener Schäden. Eine solche Mediation kann erst erfolgen, wenn beide Parteien aufgeklärt wurden und in dieses Verfahren eingewilligt haben.

³ Die Leitung des Mediationsverfahrens übernimmt eine Mediatorin bzw. ein Mediator, d. h. eine von den Strafbehörden unabhängige Person, die unparteiisch und entsprechend ausgebildet ist.

⁴ Das Mediationsverfahren ist vertraulich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

⁵ Die Strafbehörden können die Ergebnisse eines abgeschlossenen Mediationsverfahrens berücksichtigen.

(siehe Art. 171 Abs. 1, Art. 314 Abs. 1 Bst. c, Abschnitt vor Art. 316, Art. 319 Abs. 1^{bis}, Art. 422 Abs. 2 Bst. a^{bis}, Art. 426 Abs. 4, Art. 427 Abs. 3)

Minderheit (Nidegger, Geissbühler, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena)

Streichen

(siehe Art. 171 Abs. 1, Art. 314 Abs. 1 Bst. c, Abschnitt vor Art. 316, Art. 319 Abs. 1^{bis}, Art. 422 Abs. 2 Bst. a^{bis}, Art. 426 Abs. 4, Art. 427 Abs. 3)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 318** Abschluss

¹ Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen.

Art. 318 Abs. 1^{bis} und 3**Art. 318**

^{1bis} Sie teilt den geschädigten Personen mit bekanntem Wohnsitz, die noch nicht über ihre Rechte informiert wurden, schriftlich mit, dass sie einen Strafbefehl erlassen, Anklage erheben oder das Verfahren durch Einstellung abschliessen will, und setzt ihnen eine Frist, innerhalb welcher sie sich als Privatklägerschaft konstituieren und Beweisanträge stellen können.

² Sie kann Beweisanträge nur ablehnen, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind. Der Entscheid ergeht schriftlich und mit kurzer Begründung. Abgelehnte Beweisanträge können im Hauptverfahren erneut gestellt werden.

³ Mitteilungen nach Absatz 1 und Entscheide nach Absatz 2 sind nicht anfechtbar.

³ Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} sowie Entscheide nach Absatz 2 sind nicht anfechtbar.

Art. 319 Gründe

¹ Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn:

- a. kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt;
- b. kein Straftatbestand erfüllt ist;

Mehrheit

Minderheit (Schneider Schüttel, Arslan, Brélaz, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Funicello, Hurni, Marti Min Li, Walder)

1bis ...
bekanntem Wohnsitz schriftlich mit, dass sie einen Strafbefehl ...

Art. 319

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen
- d. Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshinder-nisse aufgetreten sind; e. nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.
- e. nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.

² Sie kann das Verfahren ausnahmsweise auch dann einstellen, wenn:

- a. das Interesse eines Opfers, das zum Zeitpunkt der Straftat weniger als 18 Jahre alt war, es zwingend verlangt und dieses Interesse das Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich überwiegt; und
- b. das Opfer oder bei Urteilsunfähigkeit seine gesetzliche Vertretung der Einstellung zustimmt.

Art. 322 Genehmigung und Rechtsmittel**Art. 322 Abs. 3**

¹ Bund und Kantone können bestimmen, dass die Einstellungsverfügung durch die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft zu genehmigen ist.

² Die Parteien können die Einstellungsverfügung innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten.

³ Ergeht im Rahmen der Einstellungsverfügung ein Entscheid auf Einziehung, so kann dagegen Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Strafbefehl. Ein allfälliger

Mehrheit

^{1bis} Sie kann das Verfahren auch nach einem positiv verlaufenen Verfahren der restaurativen Gerechtigkeit ganz oder teilweise einstellen. (siehe Art. 316a, ...)

Minderheit (Nidegger, ...)

^{1bis} *Streichen*
(siehe Art. 316a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Entscheid des Gerichts ergeht in Form eines Beschlusses oder einer Verfügung.

Art. 331 Ansetzen der Hauptverhandlung

¹ Die Verfahrensleitung bestimmt, welche Beweise in der Hauptverhandlung erhoben werden. Sie teilt den Parteien mit, in welcher Zusammensetzung das Gericht tagen wird und welche Beweise erhoben werden sollen.

² Sie setzt den Parteien gleichzeitig Frist, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen; dabei macht sie die Parteien auf die möglichen Kosten- und Entschädigungsfolgen verspäteter Beweisanträge aufmerksam.

³ Lehnt sie Beweisanträge ab, so teilt sie dies den Parteien mit kurzer Begründung mit. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, doch können abgelehnte Beweisanträge an der Hauptverhandlung erneut gestellt werden.

⁴ Die Verfahrensleitung setzt Datum, Zeit und Ort der Hauptverhandlung fest und lädt die Parteien sowie die Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vor, die einvernommen werden sollen.

⁵ Sie entscheidet endgültig über Verschiebungsgesuche, die vor Beginn der Hauptverhandlung eingehen.

Art. 342 Zweiteilung der Hauptverhandlung

¹ Das Gericht kann auf Antrag der beschuldigten Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen die Hauptverhandlung zweiteilen; dabei kann es bestimmen, dass:

- a. in einem ersten Verfahrensteil nur die Tat und die Schuldfrage, in einem zweiten die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs behandelt werden; oder

Art. 331 Abs. 2 zweiter Satz

² ...

... Sie setzt der Privatklägerschaft die gleiche Frist zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilklage.

Art. 342 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und b, 1^{bis} und 1^{ter} sowie 2

¹ Auf Antrag der beschuldigten Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen kann die Hauptverhandlung zweigeteilt werden; dabei kann bestimmt werden, dass:

- a. *Betrifft nur den französischen Text;*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. in einem ersten Verfahrensteil nur die Tatfrage und in einem zweiten die Schuldfrage sowie die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs behandelt werden.

- b. *Betrifft nur den französischen Text.*

^{1bis} Für die Entscheidung ist zuständig:

- a. bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung: die Verfahrensleitung;
- b. nach Eröffnung der Hauptverhandlung: das Gericht.

^{1ter} Lehnt die Verfahrensleitung den Antrag über die Zweiteilung der Hauptverhandlung ab, so teilt sie dies den Parteien mit kurzer Begründung mit. Der Antrag kann an der Hauptverhandlung erneut gestellt werden.

² Die Entscheidung über die Zweiteilung der Hauptverhandlung ist nicht anfechtbar.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ Bei einer Zweiteilung dürfen die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person nur im Falle eines Schuldspruchs zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden, es sei denn, dass sie für die Frage des objektiven oder subjektiven Tatbestandes von Bedeutung sind.

⁴ Die Entscheide über die Tat- und die Schuldfrage werden nach ihrer Beratung eröffnet, sind jedoch erst mit dem gesamten Urteil anfechtbar.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 352a Einvernahme

Art. 352a

Mehrheit

Minderheit I (Schneider Schüttel, Arslan, Bellaïche, Brélaz, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Flach, Funicello, Hurni, Marti Min Li, Walder)

Minderheit II (Kamerzin, Eymann, Geissbühler, Lüscher, Markwalder, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Tuena, Wobmann)

Streichen

Ist zu erwarten, dass der Strafbefehl eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zur Folge hat, so führt die Staatsanwaltschaft eine Einvernahme der beschuldigten Person durch.

Die Staatsanwaltschaft führt eine Einvernahme der beschuldigten Person durch, wenn zu erwarten ist, dass der Strafbefehl

- a. eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zur Folge hat;
- b. eine unbedingte Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zur Folge hat.

Art. 353 Inhalt und Eröffnung des Strafbefehls

Art. 353 Abs. 2

Art. 353

¹ Der Strafbefehl enthält:

- a. die Bezeichnung der verfügenden Behörde;
- b. die Bezeichnung der beschuldigten Person;
- c. den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird;
- d. die dadurch erfüllten Straftatbestände;
- e. die Sanktion;
- f. den kurz begründeten Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Sanktion oder einer bedingten Entlassung;
- g. die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
- h. die Bezeichnung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte, die freigegeben oder eingezogen werden;

Geltendes Recht

- i. den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache;
- j. Ort und Datum der Ausstellung;
- k. die Unterschrift der ausstellenden Person.

² Soweit die beschuldigte Person Zivilforderungen der Privatküglerschaft anerkannt hat, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt. Nicht anerkannte Forderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

³ Der Strafbefehl wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet.

Art. 354 Einsprache

¹ Gegen den Strafbefehl können bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben:

- a. die beschuldigte Person;
- b. weitere Betroffene;
- c. soweit vorgesehen die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft des Bundes oder des betreffenden Kantons im jeweiligen eidgenössischen oder kantonalen Verfahren.

² Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person.

³ Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

Bundesrat

² Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl über Zivilforderungen entscheiden, sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.

Art. 354 Abs. 1 Bst. *a*^{bis} und 1^{bis}

¹ Gegen den Strafbefehl können bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben:

a^{bis}. die Privatküglerschaft;

^{1bis} Die Privatküglerschaft kann einen Strafbefehl hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.

Kommission des Nationalrates

² Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind, oder sofern:
...

Art. 354**Mehrheit**

Minderheit (Arslan, Brenzikofer, Töngi, Walder)

¹ ... bei der Staatsanwaltschaft innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 364** Verfahren

¹ Die zuständige Behörde leitet das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids von Amtes wegen ein, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Sie reicht dem Gericht die entsprechenden Akten sowie ihren Antrag ein.

² In den übrigen Fällen können die verurteilte Person oder andere dazu berechnigte Personen mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch die Einleitung des Verfahrens beantragen.

³ Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für den nachträglichen richterlichen Entscheid erfüllt sind, und ergänzt wenn nötig die Akten oder lässt weitere Erhebungen durch die Polizei durchführen.

⁴ Es gibt den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Entscheid zu äussern und Anträge zu stellen.

Art. 364 Abs. 5

⁵ Das Verfahren vor dem Gericht (Art. 363 Abs. 1) richtet sich im Übrigen sinngemäss nach den Bestimmungen über das erstinstanzliche Hauptverfahren; für das schriftliche Verfahren gilt sinngemäss Artikel 390.

Art. 364a Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts

Art. 364a

Streichen (siehe Entwurf 2)

¹ Die Behörde, die für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts zuständig ist, kann die verurteilte Person festnehmen lassen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass:

- a. gegen die Person der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird; und

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

b. die Person:

1. sich dem Vollzug entzieht; oder
2. erneut ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begeht.

² Sie führt in sinngemässer Anwendung von Artikel 224 ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 225 und 226.

³ Die zuständige Behörde reicht dem für den selbstständigen nachträglichen Entscheid zuständigen Gericht so rasch als möglich die entsprechenden Akten und ihren Antrag ein.

Art. 364b Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens

¹ Die Verfahrensleitung des für den selbstständigen nachträglichen Entscheid zuständigen Gerichts kann die verurteilte Person unter den Voraussetzungen von Artikel 364a Absatz 1 festnehmen lassen.

² Sie führt in sinngemässer Anwendung von Artikel 224 ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht beziehungsweise der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 225 und 226.

³ Bei vorbestehender Sicherheitshaft richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Artikel 227.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 230–233 sinngemäss.

Art. 364b

Streichen (siehe Entwurf 2)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 365** **Entscheid**

¹ Das Gericht entscheidet gestützt auf die Akten. Es kann auch eine Verhandlung anordnen.

² Es erlässt seinen Entscheid schriftlich und begründet ihn kurz. Hat eine Verhandlung stattgefunden, so eröffnet es seinen Entscheid sofort mündlich.

Art. 365 Abs. 3

³ Der Entscheid des Gerichts kann mit Berufung angefochten werden.

Art. 366 **Voraussetzungen**

¹ Bleibt eine ordnungsgemäss vorgeladene beschuldigte Person der erstinstanzlichen Hauptverhandlung fern, so setzt das Gericht eine neue Verhandlung an und lädt die Person dazu wiederum vor oder lässt sie vorführen. Es erhebt die Beweise, die keinen Aufschub ertragen.

² Erscheint die beschuldigte Person zur neu angesetzten Hauptverhandlung nicht oder kann sie nicht vorgeführt werden, so kann die Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden. Das Gericht kann das Verfahren auch sistieren.

³ Hat sich die beschuldigte Person selber in den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit versetzt oder weigert sie sich, aus der Haft zur Hauptverhandlung vorgeführt zu werden, so kann das Gericht sofort ein Abwesenheitsverfahren durchführen.

⁴ Ein Abwesenheitsverfahren kann nur stattfinden, wenn:

- a. die beschuldigte Person im bisherigen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten zu äussern; und

Art. 366 **Voraussetzungen**

¹ Bleibt eine ordnungsgemäss vorgeladene beschuldigte Person der erstinstanzlichen Hauptverhandlung fern oder hat sie sich selber in den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit versetzt, so kann das Gericht die Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit durchführen.

² Das Gericht kann das Verfahren auch sistieren oder eine neue Hauptverhandlung ansetzen; in diesem Fall erhebt es die Beweise, deren Erhebung keinen Aufschub erträgt.

³ Ein Abwesenheitsverfahren kann nur stattfinden, wenn:

- a. die beschuldigte Person im bisherigen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten zu äussern; und
- b. die Beweislage ein Urteil ohne ihre Anwesenheit zulässt.

Art. 366**Mehrheit**

Streichen (=gemäss geltendem Recht)

Minderheit (Schwander, Geissbühler, Reimann Lukas, Steinemann, Tuena, Vogt)

¹ Das Gericht kann die erstinstanzliche Hauptverhandlung in Abwesenheit einer ordnungsgemäss vorgeladenen beschuldigten Person durchführen, wenn diese:

- a. der Hauptverhandlung fernbleibt;
- b. nicht vorgeführt werden kann; oder
- c. sich selber in den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit versetzt hat.

² *Gemäss Bundesrat*

³ *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. die Beweislage ein Urteil ohne ihre Anwesenheit zulässt.

Art. 377 Verfahren*Art. 377 Abs. 4 zweiter und dritter Satz*

¹ Gegenstände oder Vermögenswerte, die voraussichtlich in einem selbstständigen Verfahren einzuziehen sind, werden beschlagnahmt.

² Sind die Voraussetzungen für die Einziehung erfüllt, so ordnet die Staatsanwaltschaft die Einziehung in einem Einziehungsbefehl an; sie gibt der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so verfügt sie die Einstellung des Verfahrens und gibt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person zurück.

⁴ Das Einspracheverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Strafbefehl. Ein allfälliger Entscheid des Gerichts ergeht in Form eines Beschlusses oder einer Verfügung.

⁴ ...

... Ein allfälliger Entscheid des Gerichts ergeht in Form eines Urteils. Der Entscheid des Gerichts kann mit Berufung angefochten werden.

Art. 381 Legitimation der Staatsanwaltschaft*Art. 381 Abs. 4*

¹ Die Staatsanwaltschaft kann ein Rechtsmittel zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten oder verurteilten Person ergreifen.

² Sehen Bund oder Kantone eine Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft vor, so bestimmen sie, welche Staatsanwaltschaft berechtigt ist, Rechtsmittel zu ergreifen.

³ Sie regeln, welche Behörden im Übertretungsstrafverfahren Rechtsmittel ergreifen können.

⁴ Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann gegen kantonale Entscheide Rechtsmittel ergreifen, wenn:

⁴ *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. das Bundesrecht vorsieht, dass ihr oder einer anderen Bundesbehörde der Entscheid mitzuteilen ist;
- b. sie die Strafsache den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung überwiesen hat.

Art. 381a Legitimation von Bundesbehörden

Bundesbehörden können gegen kantonale Entscheide Rechtsmittel ergreifen, wenn das Bundesrecht vorsieht, dass ihnen der Entscheid mitzuteilen ist.

Art. 388 Verfahrensleitende und vorsorgliche Massnahmen

Art. 388 Sachüberschrift und Abs. 2

Zuständigkeit der
Verfahrensleitung für verfahrensleitende und vorsorgliche Massnahmen sowie
Nichteintretensentscheide

Die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz trifft die notwendigen und unaufschiebbaren verfahrensleitenden und vorsorglichen Massnahmen. Sie kann namentlich:

- a. die Staatsanwaltschaft mit unaufschiebbaren Beweiserhebungen beauftragen;
- b. die Haft anordnen;
- c. eine amtliche Verteidigung bestellen.

² Sie entscheidet über das Nichteintreten auf:

- a. offensichtlich unzulässige Rechtsmittel;
- b. Rechtsmittel, die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalten;
- c. querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Rechtsmittel.

Art. 393 Zulässigkeit und Beschwerdegründe

Art. 393 Abs. 1 Bst. c

Art. 393

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen:

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen:

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstraßbehörden;
- b. die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide;

- c. die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

² Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
- b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts;
- c. Unangemessenheit.

Art. 397 Verfahren und Entscheid

¹ Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt.

² Heisst die Behörde die Beschwerde gut, so fällt sie einen neuen Entscheid oder hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

³ Heisst sie die Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung gut, so kann sie der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstraßbehörde für den weiteren Gang des Verfahrens Weisungen erteilen.

⁴ Stellt sie eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung fest, so kann sie der betreffenden Behörde Weisungen erteilen und für deren Einhaltung Fristen setzen.

- c. die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts.

Mehrheit

- c. *Streichen* (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 222 Abs. 1, ...)

Minderheit (Nidegger, ...)

- c. *Gemäss Bundesrat* (siehe Art. 222 Abs. 1, ...)

Art. 397

⁵ Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von sechs Monaten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 398** Zulässigkeit und Berufungsgründe

¹ Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist.

² Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen.

³ Mit der Berufung können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
- b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts;
- c. Unangemessenheit.

⁴ Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden.

⁵ Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das erstinstanzliche Urteil nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde.

Art. 408 Neues Urteil

Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt.

Art. 398 Abs. 1

¹ Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, sowie gegen selbstständige nachträgliche Entscheide des Gerichts und gegen selbstständige Einziehungsentscheide.

Art. 408

² Das Berufungsgericht entscheidet innerhalb von zwölf Monaten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 410** Zulässigkeit und Revisionsgründe*Art. 410 Abs. 1 Bst. a*
Betrifft nur den französischen Text.

¹ Wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbstständigen Massnahmenverfahren beschwert ist, kann die Revision verlangen, wenn:

- a. neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen;
- b. der Entscheid mit einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht;
- c. sich in einem anderen Strafverfahren erweist, dass durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Verfahrens eingewirkt worden ist; eine Verurteilung ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

² Die Revision wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) kann verlangt werden, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind;
- b. eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und
- c. die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.

³ Die Revision zugunsten der verurteilten Person kann auch nach Eintritt der Verjährung verlangt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Beschränkt sich die Revision auf Zivilansprüche, so ist sie nur zulässig, wenn das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht eine Revision gestatten würde.

Art. 422 Begriff

¹ Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall.

² Auslagen sind namentlich:

a. Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung;

b. Kosten für Übersetzungen;

c. Kosten für Gutachten;

d. Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden;

e. Post-, Telefon- und ähnliche Spesen.

Art. 426 Kostentragungspflicht der beschuldigten Person und der Partei im selbstständigen Massnahmeverfahren

¹ Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; vorbehalten bleibt Artikel 135 Absatz 4.

² Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

³ Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten nicht, die:

Art. 422

² ...

Mehrheit

a^{bis}. Kosten für ein Verfahren der restaurativen Gerechtigkeit;
(siehe Art. 316a, ...)

Minderheit (Nidegger, ...)

^{1bis} *Streichen*
(siehe Art. 316a, ...)

Art. 426

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat;
- b. für Übersetzungen anfielen, die durch die Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person nötig wurden.

⁴ Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

⁵ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für die Partei im selbstständigen Massnahmeverfahren, wenn der Entscheid zu ihrem Nachteil ausfällt.

Art. 427 Kostentragungspflicht der Privatküglerschaft und der antragstellenden Person

¹ Der Privatküglerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn:

- a. das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird;
- b. die Privatküglerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht;
- c. die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.

² Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatküglerschaft auferlegt werden:

- a. wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird; und

*Art. 427 Abs. 2
Betrifft nur den französischen Text.*

Mehrheit

⁴ Die Kosten für ein Verfahren der restaurativen Gerechtigkeit und für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatküglerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. (siehe Art. 316a, ...)

Art. 427

Minderheit (Nidegger, ...)

⁴ *Streichen (=gemäss geltendem Recht)* (siehe Art. 316a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- b. soweit die beschuldigte Person nicht nach Artikel 426 Absatz 2 kostenpflichtig ist.
- b. für Übersetzungen anfielen, die durch die Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person nötig wurden.

³ Zieht die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurück, so trägt in der Regel der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten.

⁴ Eine Vereinbarung zwischen der antragstellenden und der beschuldigten Person über die Kostentragung beim Rückzug des Strafantrags bedarf der Genehmigung der Behörde, welche die Einstellung verfügt. Die Vereinbarung darf sich nicht zum Nachteil des Bundes oder des Kantons auswirken.

Art. 431 Rechtswidrig angewandte
Zwangsmassnahmen

Art. 431 Sachüberschrift

Entschädigung und Genugtuung
wegen rechtswidrig angewandter
Zwangsmassnahmen und über-
langer Haft

¹ Sind gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt worden, so spricht ihr die Strafbehörde eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu.

² Im Fall von Untersuchungs- und Sicherheitshaft besteht der Anspruch, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann.

³ Der Anspruch nach Absatz 2 entfällt, wenn die beschuldigte Person:

Mehrheit

³ Zieht die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurück oder wird das Verfahren nach einem Verfahren der restaurativen Gerechtigkeit eingestellt, so trägt in der Regel der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten.
(siehe Art. 316a, ...)

Minderheit (Nidegger, ...)

³ *Streichen (=gemäss geltendem Recht)*
(siehe Art. 316a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- a. zu einer Geldstrafe, zu gemeinnütziger Arbeit oder zu einer Busse verurteilt wird, die umgewandelt eine Freiheitsstrafe ergäbe, die nicht wesentlich kürzer wäre als die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- b. zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird, deren Dauer die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft überschreitet.

Art. 432 Ansprüche gegenüber der Privatküglerschaft und der antragstellenden Person

Art. 432 Abs. 2
Betrifft nur den französischen Text.

¹ Die obsiegende beschuldigte Person hat gegenüber der Privatküglerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen.

² Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so können die antragstellende Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder die Privatküglerschaft verpflichtet werden, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen.

Art. 440 Sicherheitshaft

Art. 440 Abs. 1, 3 und 4

¹ In dringenden Fällen kann die Vollzugsbehörde die verurteilte Person zur Sicherung des Vollzugs der Strafe oder der Massnahme in Sicherheitshaft setzen.

¹ Die Vollzugsbehörde kann die verurteilte Person zur Sicherung des Vollzugs der Strafe oder der Massnahme in Sicherheitshaft setzen, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 439 Absatz 3 erfüllt ist.

² Sie unterbreitet den Fall innert 5 Tagen seit der Inhaftierung:

- a. dem Gericht, das die zu vollziehende Strafe oder Massnahme ausgesprochen hat;
- b. bei Strafbefehlen dem Zwangsmassnahmengericht am Ort der Staatsanwaltschaft, die den Strafbefehl erlassen hat.

Geltendes Recht

³ Das Gericht entscheidet endgültig, ob die verurteilte Person bis zum Antritt der Strafe oder Massnahme in Haft bleibt.

Art. 442 Vollstreckung von Entscheiden über Verfahrenskosten und weitere finanzielle Leistungen

¹ Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen werden nach den Bestimmungen des SchKG vom 11. April 1889 eingetrieben.

² Forderungen aus Verfahrenskosten verjähren in 10 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Kostenentscheides. Der Verzugszins beträgt 5 Prozent.

³ Bund und Kantone bestimmen, welche Behörden die finanziellen Leistungen eintreiben.

⁴ Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen

Bundesrat

³ Das Gericht entscheidet, ob die verurteilte Person bis zum Antritt der Strafe oder Massnahme in Haft bleibt.

⁴ Zuständig für Haftentlassungsgesuche ist das Gericht, das die Sicherheitshaft angeordnet hat.

Kommission des Nationalrates**Art. 442**

⁴ Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren, einschliesslich jener auf Genugtuung gemäss den Artikeln 429 und 431 StPO, sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Anhang
(Ziff. II)

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002¹⁰

Art. 19 Verfahren der Ermächtigung durch die Ratspräsidien

¹ Die Ratspräsidien entscheiden in gemeinsamer und geheimer Beratung. Die Erteilung der Ermächtigung nach Artikel 18 bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern.

² Die Ermächtigung zur Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses kann erst erteilt werden, wenn die zuständige Behörde die Anordnung zur Überwachung gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs genehmigt.

Art. 19 Abs. 2

² Die Ermächtigung zur Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses kann erst erteilt werden, wenn die zuständige Behörde die Anordnung zur Überwachung genehmigt.

2. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹¹ 2. ...

Art. 80 Vorinstanzen

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen und gegen Entscheide der Beschwerdekammer und der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts.

² Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) ein Zwangsmassnahmegericht oder ein anderes Gericht als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Art. 80 Abs. 2

² Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen; ausgenommen sind Fälle, in denen sie nach der Strafprozessordnung (StPO)¹² als einzige kantonale Instanz entscheidet.

¹⁰ SR 171.10
¹¹ SR 173.110
¹² SR 312.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 81** Beschwerderecht**Art. 81 Abs. 2****Art. 81**

¹ Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; und
- b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere:

- 1. die beschuldigte Person,
- 2. ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin,
- 3. die Staatsanwaltschaft,

4. ...

- 5. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann,
- 6. die Person, die den Strafantrag stellt, soweit es um das Strafantragsrecht als solches geht,
- 7. die Staatsanwaltschaft des Bundes und die beteiligte Verwaltung in Verwaltungsstrafsachen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

² Die Staatsanwaltschaft des Bundes ist auch zur Beschwerde berechtigt, wenn das Bundesrecht vorsieht, dass ihr oder einer anderen Bundesbehörde der Entscheid mitzuteilen ist oder wenn sie die Strafsache den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung überwiesen hat.

² Eine Bundesbehörde ist zur Beschwerde berechtigt, wenn das Bundesrecht vorsieht, dass ihr der Entscheid mitzuteilen ist.

¹ ...

b. ...

Mehrheit**Minderheit** (Nidegger, ...)

- 3. die Staatsanwaltschaft, ausser bei Entscheiden über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

(siehe Art. 222 Abs. 1, ...)

- 3. *Streichen* (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 222 Abs. 1, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Gegen Entscheide nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b steht das Beschwerderecht auch der Bundeskanzlei, den Departementen des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, den ihnen unterstellten Dienststellen zu, wenn der angefochtene Entscheid die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann.

Art. 44 Unvereinbarkeit aufgrund eines Amts oder einer Tätigkeit

¹ Die Richter und Richterinnen dürfen weder der Bundesversammlung, dem Bundesrat noch dem Bundesgericht angehören und in keinem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.

² Sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt.

³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel und Orden ausländischer Behörden annehmen.

⁴ Sie dürfen Dritte nicht berufsmässig vor Gericht vertreten.

⁵ Richter und Richterinnen mit einem vollen Pensum dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

2a. Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG)¹

Art. 44

⁴ Sie dürfen nicht berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten. Für nebenamtliche Richter und Richterinnen gilt dieses Verbot nur vor dem Bundesstrafgericht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****3. Strafgesetzbuch¹³****Art. 65**

5. Änderung der Sanktion

¹ Sind bei einem Verurteilten vor oder während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Massnahme gegeben, so kann das Gericht diese Massnahme nachträglich anordnen. Zuständig ist das Gericht, das die Strafe ausgesprochen oder die Verwahrung angeordnet hat. Der Vollzug einer Reststrafe wird aufgeschoben.

² Ergibt sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte, so kann das Gericht die Verwahrung nachträglich anordnen. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den Regeln, die für die Wiederaufnahme gelten.

Art. 65 Abs. 2 zweiter Satz

² ...

...
Zuständigkeit und Verfahren bestimmten sich nach den Regeln, die für die Revision (Art. 410 ff. der Strafprozessordnung¹⁴) gelten.

Art. 71

Ersatzforderungen

¹ Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

² Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

Art. 71 Abs. 3

¹³ SR 311.0

¹⁴ SR 312.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagen belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.

³ *Aufgehoben*

Art. 179^{octies}**Art. 179^{octies} Abs. 2**

Amtliche Überwachung, Strafflosigkeit

¹ Wer in Ausübung ausdrücklicher, gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte (Art. 179^{bis} ff.) einsetzt, ist nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt wird.

² Die Voraussetzungen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

² *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****4. Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003¹⁵****4. ...****Art. 3** Persönlicher Geltungsbereich**Art. 3 Abs. 2**

¹ Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

² Sind gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so ist hinsichtlich der Strafen nur das StGB anwendbar. Dies gilt auch für die Zusatzstrafe (Art. 49 Abs. 2 StGB), die für eine Tat auszusprechen ist, welche vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen wurde. Bedarf der Täter einer Massnahme, so ist diejenige Massnahme nach dem StGB oder nach diesem Gesetz anzuordnen, die nach den Umständen erforderlich ist. Wurde ein Verfahren gegen Jugendliche eingeleitet, bevor die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde, so bleibt dieses Verfahren anwendbar. Andernfalls ist das Verfahren gegen Erwachsene anwendbar.

² Sind gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen und wurde die vor Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat erst bekannt, nachdem das Verfahren wegen einer nach Vollendung des 18. Altersjahres begangenen Tat eingeleitet wurde, so ist hinsichtlich der Strafen und Massnahmen nur das StGB¹⁶ anwendbar, und das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung¹⁷.

Art. 36 Verfolgungsverjährung**Art. 36 Abs. 1^{bis} und 2 erster Satz**

¹ Die Strafverfolgung verjährt in:

- a. fünf Jahren, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren bedroht ist;
- b. drei Jahren, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist;
- c. einem Jahr, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer andern Strafe bedroht ist.

¹⁵ SR 311.1

¹⁶ SR 311.0

¹⁷ SR 312.0

Geltendes Recht

² Bei Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 189–191, 195 und 196 StGB, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers. Dies gilt auch, wenn solche Straftaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

5. Kapitel: ...**Art. 38****Bundesrat**

^{1bis} Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

² Bei Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191 und 195 StGB¹⁸, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers. ...

*Gliederungstitel vor Art. 38***5. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen des Bundesrates***Art. 38*

Der Bundesrat ist befugt, nach Anhörung der Kantone Bestimmungen zu erlassen über:

- a. den Vollzug von Gesamtstrafen, Zusatzstrafen und mehreren gleichzeitig vollziehbaren Einzelstrafen und Massnahmen;
- b. die Übernahme des Vollzugs von Strafen und Massnahmen durch einen anderen Kanton.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****5. Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009¹⁹****Art. 1** Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht, die von Jugendlichen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG) verübt worden sind, sowie den Vollzug der gegen sie verhängten Sanktionen.

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt, unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 2 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003²⁰ (JStG), die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht, die von Jugendlichen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 JStG verübt worden sind, sowie den Vollzug der gegen sie verhängten Sanktionen.

Art. 10 Gerichtsstand

¹ Für die Strafverfolgung ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art. 10 Abs. 1 zweiter Satz, 2 Bst. a und 3

¹ ...

... Für die Strafverfolgung im Bereich des Ordnungsbussenverfahrens ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem die Straftat begangen worden ist.

² Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, so ist folgende Behörde zuständig:

- a. bei Taten im Inland die Behörde am Ort der Begehung;
- b. bei Taten im Ausland die Behörde des Heimortes oder, für die ausländische Jugendliche oder den ausländischen Jugendlichen, die Behörde des Ortes, wo sie oder er wegen der Tat erstmals angehalten wurde.

² Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, so ist folgende Behörde zuständig:

- a. bei Taten im Inland die Behörde des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist;

³ Übertretungen werden am Ort ihrer Begehung verfolgt. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schutzmassnahmen angeordnet oder geändert werden müssen, so ist die Strafverfolgung der Behörde jenes Ortes zu übertragen, an dem die oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

³ Die Behörde des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist, nimmt die dringend notwendigen Ermittlungshandlungen vor.

¹⁹ SR 312.1

²⁰ SR 311.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Die zuständige schweizerische Behörde kann auf Ersuchen der ausländischen Behörde die Strafverfolgung übernehmen, wenn:

- a. die oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b. die oder der Jugendliche im Ausland eine auch nach schweizerischem Recht strafbare Tat begangen hat; und
- c. die Voraussetzungen für die Strafverfolgung nach den Artikeln 4–7 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht erfüllt sind.

⁵ Die zuständige Behörde wendet bei der Strafverfolgung nach Absatz 4 sowie nach den Artikeln 4–7 StGB ausschliesslich schweizerisches Recht an.

⁶ Für den Vollzug ist die Behörde am Ort der Beurteilung zuständig; abweichende Bestimmungen in Verträgen zwischen den Kantonen bleiben vorbehalten.

⁷ Kompetenzkonflikte zwischen den Kantonen entscheidet das Bundesstraengericht.

Art. 26 Zuständigkeit

¹ Die Untersuchungsbehörde ist zuständig zur Anordnung:

- a. jener Zwangsmassnahmen, die gemäss den Bestimmungen der StPO durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden können;
- b. der Untersuchungshaft;
- c. der vorsorglichen Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12–15 und 16a JStG;
- d. der Beobachtung im Sinne von Artikel 9 JStG.

Art. 26

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

² Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig zur Anordnung oder Genehmigung der übrigen Zwangsmassnahmen.

³ Ist der Straffall beim Gericht hängig, so ist dieses für die Anordnung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen zuständig.

Art. 27 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden nur in Ausnahmefällen und erst nach Prüfung sämtlicher Möglichkeiten von Ersatzmassnahmen angeordnet.

² Soll die Untersuchungshaft länger als sieben Tage dauern, so stellt die Untersuchungsbehörde spätestens am siebten Tag ein Verlängerungsgesuch an das Zwangsmassnahmengericht. Dieses entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach Eingang des Gesuchs. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 225 und 226 StPO.

³ Das Zwangsmassnahmengericht kann die Untersuchungshaft mehrmals verlängern, jedoch jeweils um höchstens einen Monat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 227 StPO.

Mehrheit**Art. 27****Mehrheit****Mehrheit**

Minderheit (Dandrès, Arslan, Brenzikofer, Funiciello, Hurni, Marti Min Li, Töngi, Walder)

² Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig zur Anordnung oder Genehmigung der übrigen Zwangsmassnahmen, insbesondere der Sicherheitshaft.

³ Ist der Straffall beim Gericht hängig, so ist dieses für die Anordnung der übrigen gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen zuständig.

(siehe Art. 27 Abs. 1, Art. 39 Abs. 3 JStPO)

Minderheit (Dandrès, ...)

¹ ...

... von Ersatzmassnahmen angeordnet. Die Sicherheitshaft wird gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung angeordnet.

(siehe Art. 26 Abs. 2 und 3 JStPO, ...)

Minderheit (Dandrès, Arslan, Brenzikofer, Funiciello, Hurni, Marti Min Li, Töngi, Walder)

² Soll die Untersuchungshaft länger als sieben Tage dauern, so stellt die Untersuchungsbehörde spätestens am siebten auf die Anordnung der Untersuchungshaft folgenden Tag ein Verlängerungsgesuch an das Zwangsmassnahmengericht. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung können bei der Behörde, welche die Haft angeordnet hat, jederzeit die Entlassung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 228 StPO.

⁵ Die Anfechtbarkeit der Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts richtet sich nach Artikel 222 StPO.

Art. 32**Art. 32 Abs. 5 Bst. b und 5^{bis}**

¹ Die Untersuchungsbehörde schliesst die Untersuchung ab und erlässt einen Strafbefehl, wenn die Beurteilung der Straftat nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichts fällt.

² Die oder der beschuldigte Jugendliche kann vor Erlass des Strafbefehls einvernommen werden.

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Strafbefehl auch über Zivilforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.

⁴ Der Strafbefehl wird eröffnet:

- a. der oder dem urteilsfähigen beschuldigten Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung;
- b. der Privatklägerschaft und den anderen Verfahrensbeteiligten, soweit ihre Anträge behandelt werden;
- c. der Jugendstaatsanwaltschaft, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.

⁵ Gegen den Strafbefehl können bei der Untersuchungsbehörde innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben:

- a. die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung;
- b. die Privatklägerschaft hinsichtlich des Zivilpunktes sowie hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolge;

⁵ Gegen den Strafbefehl können bei der Untersuchungsbehörde innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben:

- b. die Privatklägerschaft;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- c. weitere Verfahrensbeteiligte, soweit sie in ihren Interessen betroffen sind;
- d. die Jugendstaatsanwaltschaft, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.

^{5bis} Die Privatküglägerschaft kann einen Strafbefehl hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.

⁶ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 352–356 StPO.

Art. 39 Beschwerde

¹ Die Zulässigkeit der Beschwerde und die Beschwerdegründe richten sich nach Artikel 393 StPO.

² Die Beschwerde ist überdies zulässig gegen:

- a. die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen;
- b. die Anordnung der Beobachtung;
- c. den Entscheid über die Einschränkung der Akteneinsicht;
- d. die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- e. andere verfahrensleitende Entscheide, sofern sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge haben.

³ Für den Entscheid zuständig ist die Beschwerdeinstanz; bei Beschwerden gegen die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 39**Mehrheit****Minderheit** (Dandrès, ...)

³ ...

Anordnung der Untersuchungshaft das Zwangsmassnahmengericht. ...

(siehe Art. 26 Abs. 2 und 3 JStPO, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****6. Opferhilfegesetz vom 23. März 2007²¹**

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

Art. 8a Entfallen der Anzeigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Stellen, die über finanzielle Hilfe entscheiden, sowie der kantonalen Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden unterliegen keiner Anzeigepflicht.

Art. 12 Beratung

¹ Die Beratungsstellen beraten das Opfer und seine Angehörigen und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

² Erhalten die Beratungsstellen eine Meldung nach Artikel 8 Absatz 2 oder 3, so nehmen sie mit dem Opfer oder seinen Angehörigen Kontakt auf.

Art. 12 Abs. 2

² Erhalten die Beratungsstellen eine Meldung nach Artikel 8 Absatz 1 oder 2, so nehmen sie mit dem Opfer oder seinen Angehörigen Kontakt auf.

7. Militärstraßprozess vom 23. März 1979²²

Art. 70 Voraussetzungen

¹ Der Untersuchungsrichter kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn:

- a. der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Art. 70 Abs. 2

²¹ SR 312.5

²² SR 322.1

Geltendes Recht

² Die Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln des MStG aufgeführten Straftaten angeordnet werden: Artikel 86, 86a, 103 Ziffer 1, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115, 116, 121, 130–132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1, 2 und 4, 137a, 137b, 141, 142, 151a–151d, 155, 156, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162, 164–169, 169a Ziffer 1, 170 Absatz 1, 171b, 172 und 177.

³ Wird die Beurteilung einer der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehenden Straftat der militärischen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch zur Verfolgung der in Artikel 269 Absatz 2 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

Art. 73a Voraussetzungen

¹ Der Untersuchungsrichter kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, eine in Artikel 70 Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;

Bundesrat

² Die Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln des MStG²³ aufgeführten Straftaten angeordnet werden: Artikel 62 Absätze 1 und 3, 63 Ziffer 1 Absätze 1 und 3 und Ziffer 2, 64 Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 74, 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91, 93 Ziffer 2, 102, 104 Absatz 2, 105, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115–117, 121, 130 Ziffern 1 und 2, 131 Ziffern 1–4, 132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1, 2 und 4, 137a, 137b Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 139, 141, 142, 144 Abs. 2, 149 Abs. 1, 150 Abs. 1, 151a–151d, 153–155, 156, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162 Absätze 1 und 3, 164, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 170 Absatz 1, 171a Absatz 1, 171b, 171c Absatz 1, 172 Ziffer 1, 176 Absätze 1 und 1^{bis}, 177 und 178 Ziffer 1.

Art. 73a Abs. 1 Bst. a

¹ Der Untersuchungsrichter kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, eine der in den folgenden Artikeln des MStG²⁴ aufgeführte Straftat sei begangen worden: Artikel 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91, 93 Ziffer 2, 102, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115–117, 121, 130, 131 Ziffern 1–4, 132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1, 2 und 4, 137a, 137b, 141, 142, 151a–151d, 153–155, 156, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162 Absätze

²³ SR 321.0

²⁴ SR 321.0

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

1 und 3, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 und 2, 170 Absatz 1, 171b, 172 und 177;

- b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Wird die Beurteilung einer der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der militärischen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten auch zur Verfolgung der in Artikel 286 Absatz 2 StPO aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

8. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981²⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Artikel 8 Absatz 1 zweiter Satz wird «Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Bundesamt)» ersetzt durch «Bundesamt für Justiz (BJ)».

² In Artikel 11a Absatz 1 erster Satz und Absatz 3 zweiter Satz wird «Bundesamt für Justiz» ersetzt durch «BJ».

³ Im ganzen übrigen Erlass, mit Ausnahme von Artikel 11a Absatz 3 erster Satz und zweiter Satz («Bundesamt für Polizei») wird «Bundesamt» ersetzt durch «BJ».

Art. 30 Schweizerische Ersuchen

¹ Die schweizerischen Behörden dürfen an einen andern Staat keine Ersuchen richten, denen sie selbst nach diesem Gesetz nicht entsprechen könnten.

Art. 30 Abs. 2 und 5

Geltendes Recht

² Für Ersuchen um Auslieferung oder um Übernahme der Strafverfolgung oder der Vollstreckung ist das Bundesamt zuständig; es handelt auf Antrag der kantonalen Behörde.

³ Bedingungen, die der ersuchte Staat an die Ausführung eines Ersuchens knüpft, sind von den schweizerischen Behörden zu beachten.

⁴ Das Bundesamt kann von einem Ersuchen absehen, wenn die Bedeutung der Tat die Durchführung des Verfahrens nicht rechtfertigt.

Bundesrat

² Für Ersuchen um Auslieferung oder um Übernahme der Strafverfolgung oder der Vollstreckung ist das BJ zuständig; es handelt auf Antrag der ersuchenden schweizerischen Behörde.

⁵ Das BJ orientiert die ersuchende schweizerische Behörde umgehend, wenn der ersuchte Staat für eine beantragte Rechtshilfemassnahme eine richterliche Anordnung verlangt.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

*Anträge der Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates:*

09.3443 Mo. Nationalrat (Sommaruga Carlo).
Rückversetzung von verurteilten Personen

11.3223 Mo. Nationalrat (Ingold).
Verkürzung der Jugendstrafverfahren. Wirk-
samkeitsevaluation

Abschreiben der Motionen

18.4063 Po. Nationalrat (Mazzone).
Wiedergutmachungsjustiz in unsere Rechtsord-
nung integrieren. Es muss mehr getan werden
Nicht abschreiben des Postulates